



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Aus dem Inhalt

Bekanntmachungen des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

- Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Reinsdorf
- Erweiterung der Milchviehanlage in Härtensdorf



## Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Erweiterung der Milchviehanlage in Härtensdorf der IMPA Agrarwirtschafts GmbH in 08132 Mülsen Flurstück 47/4 der Gemarkung Ortmannsdorf Flurstück 380/3 der Gemarkung Härtensdorf Az.: 1393-106.11-310-02-G2023

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma IMPA Agrarwirtschafts GmbH in 08134 Wildenfels, Am Einsiedel 29, beantragte mit Datum vom 11. Oktober 2023 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) und Nr. 7.1.5 (V) Anhang 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern (Milchviehanlage Härtensdorf) am Standort 08132 Mülsen, Flurstück 47/4 der Gemarkung Ortmannsdorf und 08134 Wildenfels, Flurstück 380/3 der Gemarkung Härtensdorf.

Mit diesem Vorhaben sollen zusätzliche Bereiche zur Haltung von Milchkühen und Kälbern errichtet werden, wodurch es zur Erhöhung der bereits genehmigten Tierplätze (TPL) auf insgesamt 2 327 TPL kommt. Das beantragte Vorhaben bedurfte einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nummer 2 UVPG und Anlage 1 Nr. 7.5.1 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG.

Diese Vorprüfung führte das Landratsamt Zwickau mit Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch. Dabei war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort des Vorhabens befindet sich in keinem Europäischen Schutzgebiet, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder Schutzziele dieser Gebiete betreffen, sind daher nicht zu erwarten.

Entsprechend der im Verfahren vorgelegten Immissionsprognose können hinsichtlich der Ammoniakkonzentration erhebliche Nachteile für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Stickstoffdeposition wurde festgestellt, dass sich keine FFH-Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Für zwei im Beurteilungsgebiet liegende, gesetzlich geschützte Biotop wurde die Einhaltung der Immissionswerte (Critical Loads) trotz zusätzlicher Stickstoffeinträge durch das geplante Vorhaben nachgewiesen, somit sind keine erheblichen Nachteile zu erwarten.

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft (geringe zusätzliche Flächenversiegelung) werden entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

Es ist kein Eingriff in das Landschaftsbild zu erwarten, da die geplanten Erweiterungen im Vergleich zur bestehenden, immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage kaum wahrnehmbar sind.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine zusätzlichen Abfallströme. Der Eintrag wassergefährdender Stoffe in Wasser, Boden und Grundwasser kann im bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt, das Klima sowie auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Zwickau hat ergeben, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der zur Verminderung der Beeinträchtigungen vorgesehenen Maßnahmen nicht als erheblich einzustufen sind. Dementsprechend besteht für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Werdau, 17. Juni 2024

Landratsamt Zwickau

Wendler  
Amtsleiterin



## Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern in 08141 Reinsdorf, Gemarkung Reinsdorf, Flurstück 345 Az.: 1393-106.11-250-015/G2022-ahn

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Energieanlagen Frank Bündig GmbH, Mendener Weg 3 in 04736 Waldheim, beantragte mit Datum vom 19. Dezember 2023 gemäß § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), und Nr. 1.6.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 175 Metern und einem Rotordurchmesser von 172 Metern am Standort 08141 Reinsdorf, Gemarkung Reinsdorf, Flurstück 345.

Es wurden bereits vier weitere Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern für den Windpark genehmigt, jedoch noch nicht errichtet. Damit sind bei der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit fünf Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Für das Vorhaben ist daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 10 Abs. 3 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung führte das Landratsamt Zwickau mit Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch. Dabei war in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Der Standort des Vorhabens befindet sich in keinem Europäischen Schutzgebiet, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet, Nationalpark oder Biosphärenreservat.

Die nächsten Schutzgebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) liegen mit den FFH-Gebieten „Wildenfesler Bach und Zschockener Teiche“ ca. 4,4 Kilometer südöstlich, „Kalkbrüche im Wildenfesler Zwischengebirge“ ca. 4,5 Kilometer südlich sowie „Muldetal bei Aue“ ca. 4,7 Kilometer südwestlich.

Weiterhin beginnen ca. 4,2 Kilometer südlich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wildenfesler Zwischengebirge“ und ca. 5,3 Kilometer westlich das LSG „Am Röhrensteg“.

Beeinträchtigungen der umliegenden FFH-Gebiete und Landschaftsschutzgebiete, die die besondere Empfindlichkeit und Schutzziele dieser Gebiete betreffen, sind aufgrund ihrer Entfernung von dem Vorhaben nicht gegeben. Auswirkungen auf umliegende gesetzlich geschützte Biotope können ausgeschlossen werden.

Ebenso sind am Vorhabenstandort keine Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG ausgewiesen.

Die erste Stufe der standortbezogenen Vorprüfung des Landratsamtes Zwickau hat ergeben, dass am Vorhabenstandort keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und damit keine weitere Prüfung erforderlich ist. Für das beantragte Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Werdau, 17. Juni 2024

Landratsamt Zwickau

Wendler  
Umweltamt

### IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau  
35. Ausgabe/2023

#### Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft  
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den  
Landrat Carsten Michaelis

#### Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und  
Wirtschaftsförderung  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-21045  
E-Mail: [presse@landkreis-zwickau.de](mailto:presse@landkreis-zwickau.de)

#### Redaktion:

Landratsamt Zwickau,  
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-21042  
E-Mail: [presse@landkreis-zwickau.de](mailto:presse@landkreis-zwickau.de)

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:  
Leiter der publizierenden Einrichtungen